

### 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weiltingen (BGS-EWS) vom 01.08.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Weiltingen folgende 3. Änderungssatzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weiltingen (BGS-EWS) vom 01.08.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 7/2013) wird wie folgt geändert:

##### streiche § 10 Abs. 4:

Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

##### setze § 10 Abs. 4:

Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Weiltingen, 06.11.2018  
Markt Weiltingen



Christoph Schmidt  
Erster Bürgermeister

